

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – 25.06.2015

1. Erbschaften müssen besteuert werden

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland ist grundsätzlich sehr dafür, dass Erbschaften besteuert werden. Ziel muss es insbesondere sein, alle Erben/innen großer Vermögen gleichmäßig und progressiv zu besteuern. Erbschaften sind Einkommen, die nicht einmal auf eine persönliche Leistung der erbenden Person zurückgehen. Der Erbfall ist außerdem ein besonders günstiger Zeitpunkt, zu besteuern, da das vererbte Vermögen ohnehin erfasst wird. Schenkungen sollten entsprechend besteuert werden.

Erbschaften sind zentral für die Vermögensbildung, in der Oberschicht bilden sich Vermögen zu geschätzten 80% über Erbschaften.¹ Ohne eine starke Erbschaftsteuer wird sich deshalb die jetzt schon wachsende Ungleichheit in Deutschland² verstärken.³ Gemessen daran und an den vererbten Vermögen fällt das aktuelle Aufkommen aus der Erbschaftsteuer viel zu gering aus.⁴ Besonders die großen Erbschaften in Gestalt von Betriebsvermögen werden kaum besteuert. So ist in den Jahren 2009 bis 2013 Betriebsvermögen im Wert von 105 Milliarden Euro steuerfrei übertragen worden.⁵ Davon entfällt ein Großteil auf hohe Erbschaften (ab 20 Millionen Euro). Eine so schwache Erbschaftsteuer untergräbt die soziale Stabilität in Deutschland.

¹ Tim Bönke / Giacomo Corneo / Christian Westermeier (2015): Erbschaft und Eigenleistung im Vermögen der Deutschen: Eine Verteilungsanalyse. Freie Universität Berlin, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, Diskussionsbeiträge 2015/10, S. 32. www.wiwiss.fu-berlin.de/fachbereich/vwl/boenke/forschung/publikationen/discpaper2015_10.pdf.

² Markus M. Grabka / Christian Westermeier (2014): Anhaltend hohe Vermögensungleichheit in Deutschland. DIW Wochenbericht 9/2014, S. 151-164. www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.438656.de.

³ Auch die abweichende Meinung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12) macht diesen Punkt deutlich, siehe Rz. 4.

⁴ So auch die Deutsche Steuergewerkschaft in ihrer Stellungnahme zur Anhörung im Landtag von Nordrhein-Westfalen zur Erbschaftsteuer am 2. Juni 2015: „In der bisherigen Ausprägung ist das Steueraufkommen der Erbschaftsteuer aber derart gering, dass diese sozialstaatliche Funktion nicht ausgefüllt wird.“ www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2767.pdf. Vgl. auch die Stellungnahme von Achim Truger und Birger Scholz für dieselbe Anhörung, S. 3: „Das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist im Verhältnis zum privaten Nettovermögen [...] verschwindend gering.“ www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2766.pdf.

⁵ Vgl. Stefan Bach (2015): Erbschaftsteuer: Firmenprivilegien begrenzen, Steuerbelastungen strecken. In: DIW Wochenbericht 7/2015, S. 114. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.496880.de/15-7.pdf. Vgl. auch ver.di (2014): Milliardäre zahlen nichts. Wirtschaftspolitik aktuell Nr. 12, Juli 2014. http://wipo.verdi.de/++file++53bfb8356f684408c20003bd/download/14_12%20Milliard%C3%A4re%20zahlen%20nichts.pdf.

Die Erbschaftsteuer darf nicht als unzulässige Umverteilung diffamiert werden. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die damit verbundene Umverteilung ergeben sich aus dem Gleichbehandlungs- und Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes. In den letzten Jahren haben internationale Institutionen darauf hingewiesen, dass Ungleichheit einer der Gründe für Finanzkrisen⁶ ist und das Wachstum hemmt.⁷ Aus Sicht der Chancen- und Leistungsgerechtigkeit ist es gerecht, Erbschaften stärker zu besteuern, denn echter Wettbewerb verträgt sich nicht mit steuerfreiem Erbe. Auch in der Wirtschaftswissenschaft wird die Erbschaftsteuer ganz überwiegend als die wirtschaftlich verträglichste Form der Besteuerung von hohem Vermögen gesehen und die übermäßige Begünstigung von Unternehmensnachfolgen abgelehnt.⁸

Die Erbschaftsteuer stellt auch keine „Doppelbesteuerung“ dar. Bei der Besteuerung wird jede Transaktion bzw. jeder Vermögenszuwachs gesondert betrachtet. Eine Besteuerung des/r Erben/in oder Beschenkten hat noch nicht stattgefunden, es ist daher keine Doppelbesteuerung. „Doppelbesteuerungen“ finden an vielen Stellen in unserem Steuersystem statt, zum Beispiel zahlen Arbeitnehmer/innen auch Mehrwertsteuern, wenn sie mit ihrem schon besteuerten Lohn einkaufen gehen, oder Gewerbetreibende Gewerbe- und Einkommensteuern. Entscheidend ist nicht, ob es „Doppelbesteuerungen“ gibt, sondern entscheidend sind die Steuerbelastung in Relation zur Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Wirkungen der Besteuerung.

2. Vergünstigungen sind abzulehnen

Es ist auch aus unserer Sicht nicht das vordergründige Ziel der Erbschaftsteuer, Unternehmen zu belasten. Das Ziel ist die Besteuerung der Erbschaften von Privatpersonen. Allerdings befinden sich die meisten Unternehmen in privatem Eigentum, sie können veräußert werden, und Erträge und Kapital können von den Eigentümern/innen entnommen werden. Wenn eine weitere Konzentration immer größerer Privatvermögen verhindert werden soll, darf vererbtes Betriebsvermögen nicht weitgehend unbesteuert bleiben. Genauso wie sich hohe Spitzensteuersätze nicht mit niedrigen Unternehmenssteuersätzen vertragen, ist es naiv zu glauben, man könne große Erbschaften ernsthaft besteuern, Unternehmen aber großzügig verschonen.

Vor diesem Hintergrund sind die Steuerbefreiungen und Vergünstigungen für Betriebsvermögen im Prinzip abzulehnen. Sie führen nicht nur dazu, dass das in den Unternehmen liegende Vermögen der Superreichen nicht mehr ausreichend besteuert wird. Sondern sie sind für den Erhalt von Arbeitsplätzen keineswegs so wichtig, wie es oft von interessierter Seite behauptet wird. So stellte der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2012 in einem Gutachten fest: „Zusammenfassend ergeben sich wenig Hinweise darauf,

⁶ Michael Kumhof / Romain Rancière (2010): Inequality, Leverage and Crises. IMF Working Paper 10/268. www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2010/wp10268.pdf.

⁷ Vgl. OECD (2015): In It Together. Why Less Inequality Benefits All. www.oecd.org/els/soc/OECD2015-In-It-Together-Chapter1-Overview-Inequality.pdf. Jonathan D. Ostry / Andrew Berg / Charalambos G. Tsangarides (2014): Redistribution, Inequality, and Growth. IMF Staff Discussion Note 14/02. www.imf.org/external/pubs/ft/sdn/2014/sdn1402.pdf.

⁸ Vgl. Johann K. Brunner (2014): Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen Steuersystems? In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 15, S. 199-218. [www.degruyter.com/dg/viewarticle/j\\$002fpwp.2014.15.issue-3\\$002fpwp-2014-0019\\$002fpwp-2014-0019.xml;jsessionid=4E8CCFC7144871DC8B325D697682ADE2](http://www.degruyter.com/dg/viewarticle/j$002fpwp.2014.15.issue-3$002fpwp-2014-0019$002fpwp-2014-0019.xml;jsessionid=4E8CCFC7144871DC8B325D697682ADE2). Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. a.a.O.

dass eine Verschonung von Betriebsvermögen geboten ist, um Arbeitsplatzverluste zu vermeiden.“⁹

Eine ernstzunehmende Gefährdung der Liquidität der Unternehmen ist auch nicht anzunehmen, da laut einer Studie des DIW – wenn auch mit der früheren Vermögensbewertung – bei weniger als zwei Prozent der vererbten Betriebe das sonstige mitvererbte Vermögen nicht ausreichte, um die Erbschaftsteuerschuld zu begleichen.¹⁰ Die Studie hat sogar das bereits vorhandene Privatvermögen nicht berücksichtigt. Zudem ist die Liquidität der Unternehmen momentan insgesamt sehr gut.¹¹

Wir denken deshalb nicht, dass Unternehmen von einer höheren bzw. stärker ausgestalteten Erbschaftsteuer extrem negativ betroffen wären und halten die Angst vor einer stärkeren Erbschaftsteuer für maßlos übertrieben. Problemfälle lassen sich lösen, zum Beispiel über Ratenzahlungen, Stundungen oder Verrentungen, die sich gegebenenfalls an der Ertragslage orientieren. Auch den Vorschlag, die Steuer mit Unternehmensanteilen zu begleichen, die später zurückgekauft werden können, halten wir für gangbar.

Auch weitere Vergünstigungen, etwa im Immobilienbereich und bei Stiftungen, sollten überprüft werden, da sie häufig nur Superreichen nützen. Sinnvoll wäre auch, wenn persönliche Freibeträge nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden könnten.

3. Der Entwurf der Bundesregierung ist völlig unzureichend

Schon das Eckpunktepapier des Bundesfinanzministeriums vom März 2015 zog nicht die richtigen Schlüsse aus der Kritik des Bundesverfassungsgerichts, denn es verschonte die Betriebsvermögen weiterhin viel zu sehr. Besonders die weitgehend steuerfreie Vererbung für Betriebsvermögen bis zu 20 Millionen würde dazu führen, dass nur noch wenige Fälle betroffen wären. So gab es im Jahr 2013 nur 28 Erbfälle und 291 Schenkungen von über 20 Mio. Euro mit Vergünstigungen nach § 13a Erbschaftsteuergesetz. Dies entspricht nur 1,9 Prozent aller nach § 13a ErbStG begünstigten Fälle.¹² Auch die hohe Freigrenze bei den Beschäftigten wird dem Verfassungsurteil nicht gerecht.

Die Änderungen im Referenten-Entwurf sind sogar noch ein Rückschritt gegenüber dem schon unzureichenden Eckpunktepapier:

⁹ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, S. 32. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/02-03-2012-ErbSt-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Der Beirat stellt zudem Umgehungsmöglichkeiten und Fehlanreize fest: „Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass Verschonungsregeln, die an der Weiterführung des Betriebs anknüpfen, sogar eher zu weniger als zu mehr Arbeitsplätzen führen.“ (S. 34).

¹⁰ Stefan Bach / Henriette Houben / Ralf Maiterth / Richard Ochmannet (2014): Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen, DIW Politikberatung kompakt 83. www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.469582.de

¹¹ Vgl. www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Sonderveroeffentlichungen/Statso_5/statso5_1997_2013_EXCEL.xlsb?__blob=publicationFile, nach Tabelle 1 Zeile 122 ist die Eigenkapitalquote deutlich angestiegen seit Ende der 1990er Jahre.

¹² Stellungnahme von Achim Truger und Birger Scholz für die Anhörung im Landtag von Nordrhein-Westfalen zur Erbschaftsteuer am 2. Juni 2015, S. 7. www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2766.pdf.

1. Das im Referentenentwurf eingeführte Wahlrecht zwischen Verschonungsbedarfsprüfung und Abschmelztarif wird zu massiven Mindereinnahmen führen, da es alle Erben/innen mit hinreichend großem Privatvermögen in Anspruch nehmen werden. Das gilt vor allem für sehr große Übertragungen ab rund 100 Millionen Euro. **Ein Wahlrecht zwischen Verschonungsbedarfsprüfung und Abschmelztarif sollte es deshalb nicht geben.**
2. Die 10-jährige Frist bei der Verschonungsbedarfsprüfung, mit der Umgehungen ausgeschlossen werden sollen, ist viel zu kurz. **Analog zur Frist für das Entstehen der Erbschaftsteuer für Familienstiftungen¹³ schlagen wir eine Frist für die Verschonungsbedarfsprüfung von 30 Jahren vor.**
3. Die Anhebung des Schwellenwerts bei bestimmten schon bestehenden Gesellschaftsverträgen auf 40 Millionen Euro wird zu weiteren Mindereinnahmen führen. Sie ist auch unangemessen, da im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung ohnehin nur maximal 50 Prozent des nicht begünstigten Privatvermögens heran gezogen werden können. **Es darf deshalb nur einen Freibetrag von ein bis zwei Millionen pro Erbfall (nicht pro Erblasser/in) geben¹⁴, wenn damit nachweisbar Arbeitsplätze erhalten werden.**
4. Die Auswirkungen der Neudefinition des nicht betriebsnotwendigen Vermögens sind bisher nicht einzuschätzen. **Jedenfalls könnte der neue Freibetrag von 10 Prozent die Reform zu einem Etikettenschwindel machen, denn ein erheblicher Teil der Erbschaften bliebe dadurch wohl unbesteuert.**

Insgesamt dürften die Mehreinnahmen aus großen Betriebsvermögen auf Basis des Referentenentwurfs so niedrig sein, dass sich die Frage stellt, ob der Entwurf überhaupt noch verfassungsfest ist. Das Bundesverfassungsgericht monierte ja explizit die geringe Besteuerung bei der Übertragung großer Betriebsvermögen. Der Referentenentwurf ändert hieran so gut wie nichts.

Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland

c/o WEED e.V., Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

Ansprechpartner: Markus Henn, Koordinator des Netzwerks

info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de

www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Mitglieder des Netzwerks sind:

- Attac Deutschland
- Evangelischer Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt
- Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
- Global Policy Forum
- Misereor
- Oxfam Deutschland
- Transparency International Deutschland
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung

¹³ § 1 Abs. 1 Nummer 4 ErbStG.

¹⁴ Ähnlich ver.di (2014): Erbschaftsteuer gerecht reformieren! WIPO Informationen Nr. 3, Dez. 2014.

<http://wipo.verdi.de/++file++5491b350aa698e1a3000047d/download/14-03%20Erbschaftsteuer%20gerecht%20reformieren.pdf>. Ähnlich auch Stefan Bach (2015): Erbschaftsteuer:

Firmenprivilegien begrenzen, Steuerbelastungen strecken. In: DIW Wochenbericht 7/2015, S. 117.

www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.496880.de/15-7.pdf, dort allerdings anscheinend auf den Erben bzw. die Erbin bezogen, nicht auf den Erbfall.